

# MTD-Vortrag: Joachim Braun: „Bestattungskosten sichern, Kosten einer Bestattung, Schonvermögen und Bestattungswünsche; Bestattungsvorsorge“ am 12. Oktober 2023 im Gemeindehaus

Der Vortrag wurde in kompetenter Weise von Herrn Joachim Braun, Geschäftsführer der Braun Bestattungen GmbH & Co.KG, vor 15 Besuchern des MTD gehalten.

## 1. Bestattungskosten sichern (herkömmliches Vorgehen)

Herr Braun empfiehlt, sich rechtzeitig Gedanken zu machen, wie man sicherstellt, dass die Angehörigen vor Kosten der Bestattung geschützt sind.

Sowohl beim Sparbuch als auch bei Tages- und Festgeldkonten oder Bausparverträgen kann es erhebliche Schwierigkeiten geben, weil in der Regel die „Zweckbindung“ fehlt. Hinzu kommt, dass wir aufgrund der erhöhten Lebenserwartung im Alter zu einem Pflegefall werden können, was u. U. sehr hohe Pflegekosten verursacht, die das vorhandene Vermögen spürbar verringern können.

Einen gewissen Schutz bietet hier das sogenannte „Schonvermögen“; d. g. ein Rest des Vermögens (5 000 € im Normalfall und 10 000 € im Pflegefall) bleiben den Hinterbliebenen, um die erforderlichen Kosten für die Pflege und Bestattung begleichen zu können. Falls das Schutzvermögen nicht ausreicht, sind die Erben verpflichtet, die Kosten zu übernehmen. Falls keine Erben vorhanden sind, kommt der Staat für ein „Armenbegräbnis“ auf.

## 2. Die Kosten für eine Bestattung

Im Folgenden wird (ohne auf die Höhe der Beträge einzugehen) aufgeführt, welche Arten der Kosten bei einer Bestattung in der Regel anfallen. Hierbei ist davon auszugehen, dass sämtliche Kosten angemessen und standesgemäß sein sollten:

- o Gebühren für die Grabstätte (Friedhof, Friedwald, etc.)
- o Bestattungsinstitut (inkl. Einäscherung, Zeitungsanzeigen etc.)
- o Steinmetz (Grabstein, Wiesengrabplatten, Wandnischenplatte etc.)
- o Floristik
- o Grabpflegevertrag
- o Trauerkaffee im Anschluss an die Trauerfeier
- o Karten
- o etc. ...

Es gibt hierbei eine „Treuhandgrenze“ von 12 000 €. Sie sollte für eine angemessene und standesgemäße Bestattung ausreichen.

## 3. Welche Grabarten gibt es?

Reihengräber sind Einzelgräber mit einer Ruhefrist von 15 – 30 Jahren.

Bei einem Wahlgrab kann das Grab nach Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.

Bei Wiesengräbern entfällt die Grabpflege; sie dürfen weder bepflanzt werden, noch darf dort etwas abgestellt werden.

Urnenerdgräber, Urnenwiesengräber, Urnenwandnischen und Baum-Grabanlagen, z. B. in Friedwäldern/Ruheforst.

Eine Seebestattung (mit Einäscherung) ist auch möglich.

#### 4. Was empfiehlt der Fachmann?

Es wurde im Laufe des Vortrags deutlich, dass das herkömmliche Vorgehen, die Bestattungskosten zu sichern (siehe den Abschnitt 1.) doch recht riskant sein kann.

Anhand einer verteilten Broschüre schlägt der Vortragende „die treuhandsichere Bestattungsvorsorge“ als eine Vorgehensweise vor, bei dem man selbst die nötige Verantwortung übernimmt und alle wesentlichen Dinge selbst bestimmt und das Notwendige regelt.

Bei einem Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag zahlt man den benötigten Vorsorge-Betrag entweder als Einmalzahlung oder in Raten (ab 100 €). Die Geldanlage ist damit an einen festen Zweck (die eigene Bestattung) gebunden. Diese Vorsorge ist durch eine Global-Ausfallbürgschaft auf jeden Fall sicher.

Der Treuhandvertrag kann in folgenden Schritten abgeschlossen werden:

- i) Mit dem Bestatter wird der inhaltliche und finanzielle Rahmen vereinbart. Den Detaillierungsgrad legt man selber in einem Bestattungsvorsorgevertrag fest. Hierin sind auch die zu erwartenden Kosten enthalten.
- ii) Die Bestattungsvorsorge wird über den Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag finanziell abgesichert.
- iii) Mit der Global-Ausfallbürgschaft sind die Gelder sicher.

#### 5. Einzelheiten aus Fragen & Antworten

Frage: Was kann oder darf ich vorher regeln?

Antwort: Von einfachen Informationen bis zum detaillierten Vertrag ist alles regelbar. Man muss aber nicht alles selber regeln. Man kann hier auch etwas den Erben überlassen.

Spätestens 36 Stunden (nach dem „Todesfall“) sollte ein Arzt den Tod feststellen und einen Totenschein ausstellen.

Spätestens 3 Werktage nach dem Todesfall ist das Standesamt zu unterrichten.

Karl Heinz Rosenbrock